

65. Welche Rechtsgrundsätze gelten hinsichtlich der Befreiung verschleierter Schenkungen von der Einverfung?

L.N.S. 843.

II. Civilsenat. Urth. v. 22. Juni 1886 i. S. S. (Bekl.) w.

3. u. Gen. (Nl.) Rep. II. 54/86.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Inhaltlich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheiles des Oberlandesgerichtes ging letzteres davon aus, es stelle die Summe von 3400 M nach dem nunmehr beiderseits anerkannten fachverständigen Gutachten den Mehrwert dar, welchen die dem August Schr. in seinem Ehevertrage vom 26. November 1882 vom Erblasser zum Gesamtpreise von 7600 M übergebenen Liegenschaften (Haus und Brückenwage) zur Zeit des Ehevertrages und der Schätzung (15. Dezember 1884) über den Übergabpreis hinaus gehabt haben und noch

haben, und es müsse bei dieser Erheblichkeit des Mehrwertes und mit Rücksicht auf die Erfahrungsthatsache, daß in Eheverträgen Freigebigkeiten von Eltern an ihre sich verheichelichenden Kinder häufig in der Gestalt zum Ausdruck kommen, daß erstere den letzteren Liegenschaften zu einem hinter dem wahren Werte zurückstehenden Preise verkaufen, angenommen werden, daß in diesem Kaufvertrage in Höhe des ermittelten Mehrwertes eine (mittelbare), der Form der Schenkung (L.N.S. 931) nicht bedürftige, Freigebigkeit beabsichtigt gewesen und zum Vollzuge gekommen sei.

Nach dieser Feststellung liegt nun zwar für den Betrag von 3400 *M* eine verschleierte Schenkung vor, da unter einer solchen nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche eine solche unter Lebenden in der Absicht der Freigebigkeit erfolgende Zuwendung zu verstehen ist, welche in die Form eines belasteten Vertrages eingekleidet ist.

Dagegen hat das Oberlandesgericht gleichwohl mit seiner weiteren (näher begründeten) Annahme, ein Grund, diese mittelbare Schenkung von der Einverfung nach L.N.S. 843 auszunehmen, liege nicht vor, das Gesetz nicht verlegt.

Das Gesetz hat hinsichtlich der Befreiung verschleierter Schenkungen von der Einverfung weder die Rechtsregel aufgestellt, es seien verschleierte Schenkungen schon als solche von der Einverfung befreit, noch die Rechtsregel, es seien verschleierte Schenkungen von der Einverfung befreit, sofern nicht etwa die besonderen Umstände des Falles ergeben, daß irgend eine andere Absicht als diejenige, von der Einverfung zu befreien, die Simulation herbeigeführt habe; vielmehr gelten auch bezüglich verschleierter Schenkungen hinsichtlich der Befreiung von der Einverfung die Normen des L.N.S. 843, wie bei nichtverschleierten Schenkungen, und hat daher der Richter im einzelnen Falle nach der Sachlage zu prüfen, ob eine Befreiung von der Einverfung vorliege. Das Gesetz hat nämlich, wie insbesondere aus der Quelle des Art. 843 des Code civil (Potier zur Coutume d'Orléans Art. 306) sich ergibt, unter dem Worte „indirectement“ in Art. 843 des Code civil auch jene freigebigen Zuwendungen begriffen, welche sich unter der Form eines belasteten Vertrages vollziehen. Damit hat aber der Gesetzgeber in bestimmter Weise zu erkennen gegeben, daß die Normen des Art. 843 auch verschleierte Schenkungen umfassen. Zu gegenteiligen Schlußziehungen bieten andere Bestimmungen des Gesetzes keinen

zutreffenden Anhalt. Zu einer anderen Auslegung führt auch nicht der Umstand, daß hierdurch demjenigen, welcher seine Absicht der Zuwendung einer Freigebigkeit durch Einkleidung des Rechtsgeschäftes in einen belasteten Vertrag verbergen wolle, eine gleichzeitige Befreiung vom Rückbringen erschwert werde. Wenn das Gesetz eine bestimmte Vorschrift darüber, in welcher Weise sich die Befreiung vom Rückbringen äußern müsse, aufstellt, ist seine Erfüllung für denjenigen, welcher die Wirkung der Befreiung vom Rückbringen erreichen will, eine Pflicht; es kann daher nicht als beschwerend erachtet werden, daß es denjenigen, welcher eine freigebige Zuwendung in einen belasteten Vertrag einkleidet, nicht auch von der Erfüllung der Pflicht entbindet, sofern er zugleich eine Befreiung von der Einwerfung erreichen will, dies in der auch sonst vorgeschriebenen Weise zu thun.

Wenn übrigens das Gesetz eine ausdrückliche Befreiung von der Einwerfung verlangt, so ist damit nicht eine solche in bestimmten solennen Worten, insbesondere gerade mit der Formel des L.R.G. 843, gefordert und ist ferner nicht ausgeschlossen, daß an sich der bestimmte Wille des Schenkenden, den Beschenkten von der Einwerfung zu befreien, sich auch aus klaren, schlüssigen Handlungen ableiten lasse.

Im vorwürfigen Falle hat jedoch das Berufungsgericht angenommen, es sei ein solcher Wille des Erblassers nicht erkennbar, und diese tatsächliche Annahme entzieht sich der Nachprüfung (§. 524 C.P.O.).“